Was Unternehmen zum Coronavirus wissen sollten

Arbeitsrecht, höhere Gewalt, Wuchergeschäfte

Von Mikio Tanaka

Von den bisherigen Ausbrüchen schwerer Atemwegserkrankungen im 21. Jahrhundert – SARS (Ausbruch 2002) und MERS (Ausbruch 2012) – war Japan nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die Virusinfektion COVID-19 jedoch, die im chinesischen Wuhan ausbrach, hat auch in Japan zu zahlreichen Infektionsfällen geführt und zeigt bereits erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsaktivitäten.

Hinzu kommt, dass Unzulänglichkeiten des Rechtssystems zunächst für Verwirrung gesorgt hatten. Zum Beispiel besteht bei der Lungenkrankheit COVID-19 anders als bei SARS und MERS auch während der Inkubationszeit Ansteckungsgefahr. Es gab jedoch anfangs in Japan keine rechtliche Grundlage für eine Zwangsquarantäne von Personen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion bestand, die aber (noch) keine Symptome zeigten.

Der vorliegende Artikel beruht auf rechtlichen Informationen zum Stand vom 14. Februar 2020. Zu diesem Datum traten vier Ministerialverordnungen zum Infektionskrankheitsgesetz und Quarantänegesetz in Kraft. Dadurch wurde die Isolierung und Zwangshospitalisierung auch in Fällen ohne Symptome möglich.

1. Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber (AG) ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit des Arbeitnehmers (AN) bei der Arbeit gewährleistet ist (Fürsorgepflicht, auf Japanisch *anzen hairyo gimu*, § 5 Arbeitsvertragsgesetz). Wenn schwere Infektionskrankheiten grassieren, sollte der AG nachweisbar Fürsorgemaßnahmen treffen, auch um nicht von den AN später verklagt zu werden.

In Fällen, in denen AN von sich aus freinehmen, weil sie an COVID-19 erkrankt sind oder der Verdacht auf eine Infektion besteht, ist dies arbeitsrechtlich wie ein normaler Krankheitsfall zu behandeln, d.h. der AN nimmt bezahlten Urlaub. Wenn dieser aufgebraucht ist, erhält der AN – falls ein entsprechender Anspruch besteht – Zahlungen aus der Sozialversicherung.

Treten in einem Betrieb COVID-19-Infektionen auf, kann der AG nicht nur per Dienstanweisung anordnen, dass die betreffenden AN zu Hause bleiben, sondern er *muss* dies sogar tun. Denn die Fürsorgepflicht beinhaltet auch die Gewährleistung der Sicherheit der anderen AN am Arbeitsplatz. Besteht nur der *Verdacht* auf eine Infektion, kann es je nach Infektionswahrscheinlichkeit und Arbeitsumfeld ebenfalls Fälle geben, in denen der AG zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht dem betreffenden

Mögliche Maßnahmen seit Ausbruch von COVID-19 und seit 14. Februar

	Seit Ausbruch		Seit 14. Februar	
	Isolierung gemäß Quarantänegesetz	Empfehlung eines Krankenhausaufenthaltes gemäß Infektionskrankheitsgesetz	Isolierung gemäß Quarantänegesetz	Empfehlung eines Krankenhausaufenthaltes gemäß Infektionskrankheitsgesetz
Erkrankte Personen mit Symptomen oder Verdacht auf Erkrankung	×	○	○	○
Symptomlose Virusträger	×	×	○	○
	Ausstiegsverbot aus öffentlichen Transportmitteln gemäß Quarantänegesetz		Ausstiegsverbot aus öffentlichen Transportmitteln gemäß Quarantänegesetz	
Personen, bei denen der Verdacht auf Infektion besteht	×		○	

Quelle: Mitteilung des Vorsitzenden des Infektionskrankheitenkrisenstabs der Japanischen Ärztekammer vom 13. Februar an regionale Ärztekammern

AN verbieten muss, zur Arbeit zu erscheinen. Ist ein AN *de facto* an einer bestimmten Infektionskrankheit wie etwa Tuberkulose erkrankt, sieht §68 des Arbeitssicherheits- und Hygienegesetzes vor, dass dem AN verboten werden muss zu arbeiten.

Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für COVID-19, da diese am 1. Februar zur Infektionskrankheit nach dem Infektionskrankheitengesetz deklariert wurde. Wenn dieses Gesetz angewendet wird, ist gemäß der Verwaltungsauslegung nicht mehr §68 des Arbeitssicherheits- und Hygienegesetzes, sondern den Regeln des Infektionskrankheitsgesetzes zu folgen. Daher sollte man sich stets an den Verordnungen und Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt über den Umgang mit COVID-19 orientieren, zumal diese häufig aktualisiert werden.

Wie sieht es hinsichtlich der Entgeltzahlung während der Freistellung von der Arbeit aus? Laut §26 des Arbeitsstandardgesetzes muss der AG in Fällen, in denen die Freistellung aus Gründen erfolgt, die dem AG zuzurechnen sind, dem betreffenden AN während des Freistellungszeitraums eine Zulage in Höhe von 60 Prozent oder mehr des Durchschnittsentgelts zahlen. Dies ist eine zwingende Regel. Arbeitsverträge oder allgemeine Arbeitsbedingungen gemäß Arbeitsstandardgesetz („Rules of Employment"), die dem zuwiderlaufen, sind nicht nur ungültig, sondern eine Nichtzahlung der Zulage kann sogar strafbar sein. Der Begriff „zurechenbarer Grund" ist weiter gefasst als die „Nachlässigkeit" in der Gefahrtragungsregel und umfasst auch gewerbliche Störungen (Rezession, finanzielle Schwierigkeiten, Materialknappheit usw.), jedoch nicht höhere Gewalt wie Naturkatastrophen (Erdbeben, Tsunamis, usw.).

Für AN jedoch, bei denen eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde, muss – wenn es sich um einen Fall handelt, der unter die Arbeitsbeschränkungen der Präfekturgouverneure nach dem Infektionskrankheitsgesetz fällt – keine Zulage gezahlt werden, da keine „zurechenbaren Gründe" vorliegen.

Im Stadium einer *möglichen* Infektion, die von einer „normalen" Erkältung schwer zu unterscheiden ist, steht der AG jedoch vor der schwierigen Entscheidung, seine Fürsorgepflicht abwägen zu müssen. Wie erwähnt, wenn der AN von sich aus freinimmt, muss er bezahlten Urlaub nehmen. Wenn der AN dies nicht tut, ist es auch denkbar, dass der AG dem AN, bei dem Verdacht auf eine Infektion besteht, im Hinblick auf seine Fürsorgepflicht anordnet, zu Hause zu bleiben, während er gleichzeitig die Zulage an den betreffenden AN zahlen muss. Es ist jedoch rechtswidrig, wenn der AG die AN, die Erkältungssymptome aufweisen oder von einer Dienstreise zum Beispiel aus China zurückkehren, zwingt, bezahlten Urlaub zu nehmen, denn der bezahlte Urlaub muss generell zum vom AN gewünschten Zeitpunkt gewährt werden. Man sollte hier auch die Möglichkeit erwägen, den betreffenden AN von zu Hause arbeiten zu lassen.

2. Höhere Gewalt

Seit dem Ausbruch von COVID-19 häufen sich Fälle, in denen chinesische Unternehmen unter Berufung auf höhere Gewalt („force majeure") erklären, ihre Leistungen nicht erbringen zu können. Ob dies angemessen ist, wird anhand des anwendbaren Rechts und des Inhaltes der Klausel über höhere Gewalt des jeweiligen Vertrags beurteilt. Das Chinesische Komitee für die Förderung des Internationalen Handels (CCPIT) kündigte am 30. Januar an, Bescheinigungen über das Vorliegen höherer Gewalt nach chinesischem Recht auszugeben.

In Japan treten oft Fälle auf, in denen der Verkäufer für Leistungsverzug zur Verantwortung gezogen werden soll, weil die in China gefertigten Teile, die in seinem Endprodukt eingebaut werden, nicht geliefert wurden. Es ist nicht eindeutig, was in solchen Fällen unter höherer Gewalt zu verstehen ist, da dies im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht klar definiert ist. Es ist beispielsweise zweifelhaft, ob man von höherer Gewalt sprechen kann, wenn ähnliche Teile wie die, die aus China nicht ➤

verfügbar sind, in Japan oder anderen Ländern beschafft werden können.

Die Diskussionen um die Auslegung von höherer Gewalt haben sich nach der Dreifachkatastrophe 2011 intensiviert, als viele Lieferketten infolgedessen unterbrochen waren. Allerdings wurden viele Fälle durch außergerichtliche Konfliktlösung beigelegt, sodass es im Vergleich zur enormen Zahl der Rechtsstreite verhältnismäßig wenige Gerichtsentscheidungen gibt.

Wenn die Erfüllung vertraglicher Pflichten, zum Beispiel die Durchführung einer Veranstaltung, gesetzlich und verbindlich verboten wird, erleichtert dies die Anerkennung von höherer Gewalt. Japan tendiert jedoch eher nicht dazu, in Krisensituationen rasch rechtlich bindende Verbote zu verhängen. Auch bezüglich COVID-19 wurde hauptsächlich unverbindlich zu freiwilliger Zurückhaltung aufgerufen, sodass es in vielen Fällen schwierig sein dürfte, höhere Gewalt geltend zu machen.

Um Unklarheiten vorzubeugen, ist es sinnvoll, höhere Gewalt von vornherein im Vertrag oder in den AGB breit und detailliert zu definieren und festzulegen, dass es auch als höhere Gewalt anzusehen ist, wenn sich die Lieferung der Endprodukte verzögert, weil die darin verbauten Teile wegen der Ausbreitung von Infektionskrankheiten nicht rechtzeitig geliefert werden können.

JAPANMARKT-Redaktion

▲ Auf dem Kreuzfahrtschiff „Diamond Princess", das in Yokohama vor Anker lag, infizierten sich rund 700 Personen mit Sars-CoV-2.

3. Unterauftragnehmerschutz

Um zu vermeiden, dass daraus Nachteile für Unterauftragnehmer erwachsen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) am 14. Februar folgende unverbindliche Richtlinie veröffentlicht:

A) Unterauftraggeber im Sinne des Unterauftragsgesetzes sollen darauf achten, angesichts des Ausbruchs von COVID-19 den Unterauftragnehmern im Sinne des Unterauftragsgesetzes keine zusätzlichen Belastungen aufzuerlegen. Dies gilt für die Festlegung von Unterauftragspreisen, die unter den üblichen Preisen liegen, für die Auftragserteilung mit kurzen Lieferfristen ohne angemessene Beteiligung der Auftraggeber an den dadurch entstehenden Kosten sowie für die Beauftragung mit der Beschaffung von Teilen.

B) Unterauftraggeber sollen die Handelsbeziehungen mit Unterauftragnehmern, deren Geschäftstätigkeit von COVID-19 betroffen ist, die aber dennoch ihre Geschäftstätigkeit weiterführen oder in Zukunft wieder aufnehmen werden, wie bisher fortsetzen beziehungsweise vorrangig Aufträge an die betreffenden Unterauftragnehmer vergeben.

4. Wuchergeschäfte und Krisenmanagement

Die Ausbreitung von COVID-19 hat dazu geführt, dass Schutzmasken aus den Regalen der Apotheken und Drogeriemärkte verschwunden und die Preise im Internet auf ein Vielfaches des Üblichen angestiegen sind. Es ist denkbar, dass dies nicht auf Gesundheitsartikel für Verbraucher beschränkt bleiben wird, sondern auch die Preise für sonstige Produkte bald stark anziehen werden, die bisher vorwiegend in China gefertigt wurden. Dies sind moralisch bedenkliche Geschäftspraktiken, die Schwächen ausnutzen – die Schwäche der Verbraucher, die Angst haben sich zu infizieren, und die Schwäche der Fertigprodukt-Hersteller, deren Teile-Lieferkette aus China unterbrochen wurde.

Es gibt in Japan jedoch keine Gesetze zur direkten Kontrolle derartiger Praktiken. Eine denkbare Möglichkeit wäre die Anwendung der Preiskontrollverordnung (kaiserlicher Erlass Nr. 118 von 1946) oder des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Stabilisierung des Lebens der Bevölkerung (Gesetz Nr. 121 von 1973). Diese wurden geschaffen, um nach dem Zweiten Weltkrieg beziehungsweise während der Ölkrise die Bürger vor Versorgungsengpässen zu schützen und strafrechtlich gegen Verkäufer vorzugehen, die bestimmte lebensnotwendige Produkte zu Wucherpreisen verkauften. Beide Vorschriften sind sehr alt, aber immer noch gültig. Um sie tatsächlich anwenden zu können, müssen die betreffenden Produkte und Preise per Verordnung festgelegt werden. Es wäre also theoretisch möglich, eine Verordnung zum Beispiel über Schutzmasken zu erlassen und dadurch Wucherei zu unterbinden (und auch sonstige Notmaßnahmen). Eine Verordnung ist eigentlich ohne legislative Verfahren erlassbar, aber derartige Bemühungen werden derzeit in Japan noch nicht unternommen.

Im Gegensatz dazu hat Taiwan zum Beispiel sehr rasch reagiert: Schon Ende Januar wurden die Abgabemenge und -preise für Schutzmasken festgelegt und deren Export verboten. In Japan werden oft wichtige Entscheidungen erst nach Abstimmung mit den verschiedenen Interessensvertretern getroffen. Derartiges Harmoniestreben kostet viel Zeit und tendiert dazu, drastische Maßnahmen zu behindern. ■

Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokio.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com